

Gz.: 25/5022-81

Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Mai 2013 (ThürStAnz. 25/2013 S. 924-926), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (ThürStAnz. 5/2016 S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B.IV.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für Unterkunft, mit Ausnahme der Gebühr nach Abschnitt B.I.7 ermäßigt sich, falls ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen besteht und das jährliche Netto-Einkommen 35.000 EUR nicht übersteigt, und zwar

1. bei einem Kind auf 90 v.H.,
2. bei zwei Kindern auf 75 v.H.
3. bei drei Kindern auf 60 v.H.

Besteht der Kindergeldanspruch für vier oder mehr Kinder und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so entfällt die Gebührenpflicht.

2. Abschnitt C.II. Übergangsregelung wird wie folgt neu gefasst:

Bis zum Ende des Schuljahrs 2015/2016 gilt Teil B in der bisherigen Fassung vom 31. Mai 2013 (ThürStAnz 25/2013 S. 924-926).

Für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 gilt in Abschnitt B.I.1 folgende Tabelle:

Schuljahr	Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeträgen zu
		für Unterkunft	für Verpflegung	
EUR				
2016/2017	2800	1310	1490	280
2017/2018	3050	1470	1580	305

3. Diese Änderungsverwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfurt, den 30.6 2016



Dr. Birgit Klaubert
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport